

Ehrungsordnung des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“ - nachfolgend "Verein" genannt

1. Ehrungsstaffel

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein folgende Ehrungen vornehmen:

- a) die Überreichung der Ehrennadel
- b) die Überreichung des Ehrentellers
- c) die Ernennung zum Ehrenmitglied
- d) die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden

2. Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in „Silber“, „Gold“ und „Gold mit Eichenlaub“ überreicht. Mit ihr werden Vereinsmitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft im Verein geehrt.

Die Überreichung der Ehrennadel setzt folgende ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft voraus:

- a) in „Silber“ = 25 Jahre
- b) in „Gold“ = 40 Jahre
- c) in „Gold mit Eichenlaub“ = 50 Jahre

3. Ehrenteller

Der Ehrenteller wird für eine 60-jährige, 70-jährige usw. ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein überreicht.

4. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

- (1) Über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden kann erst nach einer zehnjährigen Tätigkeit als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vereins erfolgen.
- (3) Der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann erst bei Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a. bei einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit im Vereinsvorstand und/oder Abteilungsvorstand,
 - b. bei einer Tätigkeit als Vereinsvorsitzende bzw. Vereinsvorsitzender von unter zehn Jahren, aber mindestens fünf Jahren,
 - c. bei einer mindestens fünfzehnjährigen Tätigkeit als Trainer bzw. Trainerin und/oder Betreuer bzw. Betreuerin in einer Mannschaft oder
 - d. bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein.

- (4) Aktive Vorstandsmitglieder können erst nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit im erweiterten Vereinsvorstand – Abteilungsvorstände zählen nicht hierzu – zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Dies gilt gleichlautend für den Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden. Der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Vereinsmitgliedern erst dann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied das 40. Lebensjahr vollendet hat.

5. Beurkundung

Über die gemäß dieser Ehrungsordnung möglichen Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

6. In-Kraft-Treten

Diese Ehrungsordnung tritt 31.03.2023 in Kraft.